

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO)

vom 18.04.2018

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 18.04.2018 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen:

Zuletzt eingearbeitet: 4.Änderungssatzung v. 15.11.23, aml. Bekanntmachung v. 07.12.23, Nr. 37/2023, in Kraft getreten am 08.12.2023.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 1a Allgemeine Verfahrensregeln
- § 2 Zulassungs- und Einschreibungsantrag für das erste Fachsemester (Bewerbungsverfahren) für einen grundständigen Studiengang
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren
- § 5 Zulassung und Immatrikulation
- § 5 a Promotionsstudierende
- § 5 b Modulstudierende
- § 6 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester
- § 7 Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang
- § 8 Losverfahren
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Kontaktstudium
- § 14 Kurzzeitstudium (Gaststudierende)
- § 15 Meldepflichten
- § 16 Nachfristen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Einschreibung als Studierende:r (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 LHG) bleiben unberührt.

Werden Studiengänge von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die nachstehenden Bestimmungen soweit nicht im Kooperationsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 1a Allgemeine Verfahrensregeln

Studierende und Studienbewerber:innen sind verpflichtet, die von der Hochschule bereit gestellten Online-Funktionen einzusetzen und Anträge elektronisch zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Online-Bewerbung, die Online-Rückmeldung und den Online-Bescheinigungsdruck über das hierfür von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vorgesehene Hochschulportal. Für begründete Härtefälle kann hiervon abgesehen werden. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet das Studienbüro auf Antrag der betroffenen Person.

§ 2 Zulassungs- und Einschreibungsantrag für das erste Fachsemester (Bewerbungsverfahren) für einen grundständigen Studiengang

(1) Die Zulassung zum Studium setzt in Studiengängen, die nach der Zulassungszahlenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulassungsbeschränkt sind, einen Zulassungsantrag voraus. Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung muss

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(2) In zulassungsfreien Studiengängen ist ein Antrag auf Einschreibung erforderlich. Abweichend von Abs. 1 muss der formgerechte und vollständige Antrag auf Einschreibung

- für das Sommersemester bis zum 31. März,
- für das Wintersemester bis zum 30. September

beim Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.

(3) Anträge auf Zulassung sind elektronisch über die hierfür von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vorgesehene Internetseite zu stellen und die in der Onlinebewerbung geforderten Unterlagen und Nachweise als Datei hochzuladen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann statt der elektronischen Bewerbung eine Bewerbung ausschließlich in Papierform zugelassen werden. Anträge auf Bewerbung in Papierform müssen bis zum 15. Juli bzw. für Bewerbungen zum Wintersemester und bis zum 15. Januar für Bewerbungen zum Sommersemester bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(5) Abweichend von Abs. 3 müssen Personen mit ausländischer Schulbildung für einen Bachelorstudiengang die Online-Bewerbung von Uni-Assist e.V. in Berlin nutzen.

(6) In Zulassungsanträgen auf zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge dürfen für das erste Fachsemester bis zu drei Studiengänge genannt werden. Alle Anträge für Studiengänge, die nicht an die Stiftung für Hochschulzulassung angebunden sind, werden im Vergabeverfahren gleichgestellt wie Hauptanträge behandelt (§ 6 Abs. 6 Satz 1 HVVO). Für ein Zweitstudium ist die Bewerbung nur für einen Studiengang möglich.

Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen darf nur ein Antrag auf Einschreibung gestellt werden. Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung gilt nur für das jeweils angegebene Semester.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

(1) Deutsche Bewerber:innen sowie Inhaber:innen ausländischer Pässe und deutscher Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinländer:innen“) haben ihrem an die Pädagogische Hochschule Heidelberg gerichteten Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung beizufügen:

1. Nachweis des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Hochschule die Originale. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der:die Zeugnisinhaber:in ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Soweit sich die Anerkennung auf ein Universitätsstudium bezieht, werden die Entscheidungen der zuständigen Stellen anderer Bundesländer gegenseitig anerkannt.
2. Nachweise über frühere Zulassungen und abgelegte Prüfungen;
3. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der:die Bewerber:in entweder eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
4. für das Studium in den Fächern Kunst, Musik und Sport die Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung oder über die Befreiung davon (§ 58 Abs. 5 und 6 LHG);
5. bei Bewerbungen für einen nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (was-studiere-ich.de) und für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (cct-germany.de) gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Orientierungsberatungen (Einzelgespräche oder Gruppenberatungen) durch die Zentrale Studienberatung einer Hochschule oder durch die Abiturient:innenberatung der Agentur für Arbeit. Für Studiengangwechsler:innen ab dem 3. Fachsemester ist der Nachweis über die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG geforderte studienfachliche Beratung ausreichend,
6. ggf. weitere Nachweise, die in einer entsprechenden Zulassungs- bzw. Auswahlatzung bestimmt sind.

(2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber:innen haben ihrem an die Pädagogische Hochschule Heidelberg gerichteten Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung beizufügen:

1. die vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses und auf Aufforderung der Hochschule das Original. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer durch gerichtlich/amtlich vereidigte/bestellte Übersetzer:innen angefertigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) sowie;
3. die in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Nachweise.

(3) Darüber hinaus können weitere Unterlagen verlangt werden, wenn diese durch die Hochschuldatenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen sind.

§ 4 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren

- (1) Vom Bewerbungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.
- (2) Vom Bewerbungsverfahren für Studienanfänger:innen ist auch ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist.
- (3) Zulassungsanträge per Fax oder E-Mail sind nicht zulässig und werden vom Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Über die Anträge auf Zulassung wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Bewerber:innen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die im Zulassungsverfahren ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung zum Studium, sofern kein Zulassungshindernis vorliegt. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester sowie nur für das darin genannte Sommer- oder Wintersemester. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.
- (3) Bewerber:innen für andere, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, werden abweichend von Abs. 1 eingeschrieben, wenn alle für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen (vgl. § 3 und § 5 Abs. 6) eingereicht wurden und keine Immatrikulationshindernisse bestehen.
- (4) Zugelassene Bewerber:innen haben innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist beim Studienbüro die Einschreibung zu beantragen. Wird diese Frist nicht eingehalten und wird keine Nachfrist gewährt oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen (z.B. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse, Vorlage fehlender Bescheinigungen) nicht erfüllt, so erlischt die Zulassung.
- (5) Der Immatrikulationsantrag kann der Pädagogischen Hochschule Heidelberg übersandt oder im Studienbüro der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Der:die Studienbewerber:in kann sich hierbei durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten lassen, soweit diese:r ihre:seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Urschrift nachweist. In begründeten Einzelfällen kann die Hochschule das persönliche Erscheinen des:der Studienbewerber:in verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen notwendig ist. Eine Immatrikulation per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.
- (6) Dem Antrag auf Immatrikulation sind - soweit nicht bereits vorliegend - beizufügen:
 1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Hochschule die Originale,
 2. der unterschriebene Antrag auf Einschreibung mit den in § 3 genannten Unterlagen,
 3. ein Passbild, auf Verlangen die Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Original oder Kopie,
 4. eine Erklärung darüber, ob sich der:die Studienbewerber:in zum Beginn des Studiensemesters, für das die Zulassung beantragt wird, in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befindet oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht sowie ggf. eine Bescheinigung (z. B. der Dienststelle oder des Arbeitgebers) über die Dauer, Art und den Umfang (Stunden pro Woche) einer entsprechenden Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge;
 5. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, eine Erklärung darüber, in welcher Fakultät Wählbarkeit bzw. Wahlberechtigung bestehen soll (§ 22 Abs. 3 LHG),

6. für ein Parallelstudium: eine Begründung, weswegen die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen aus besonderen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG),
7. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG),
8. von Bewerber:innen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, vollständige Nachweise über die Dauer des bisherigen Studiums, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie die Exmatrikulationsbescheinigung,
9. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse; in der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der:die Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

(7) Die Immatrikulation wird vollzogen, wenn die erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingegangen und die fälligen Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, bezahlt worden sind. Die Immatrikulation wird jeweils zu Semesterbeginn wirksam. Der:die Studierende erhält als Bestätigung der vollzogenen Immatrikulation einen Studenausweis und die entsprechenden Zugangsdaten zu den Online-Portalen der Hochschule.

(8) Mit der Immatrikulation wird ein Benutzungsverhältnis mit der Bibliothek und dem Rechenzentrum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung begründet, es sei denn der:die Studierende widerspricht der Begründung dieses Nutzungsverhältnisses schriftlich. Das Einverständnis zur Nutzung dieser Dienstleistungen kann jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Studienbüro widerrufen werden.

§ 5 a Promotionsstudierende

(1) Personen, die als Doktorand:in angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert; angenommene Doktorand:innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(2) Die Immatrikulationspflicht für die unter Abs. 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorand:innen zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Beendet der:die Doktorand:in das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

(3) Für die Leistungserbringung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation für in der Regel zwei Semester möglich.

§ 5 b Modulstudierende

(1) Modulstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die einzelne Studien- und Prüfungsleistungen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbringen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und erwerben keinen Hochschulabschluss.

(2) Modulstudierende werden nicht an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert; sie sind keine Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 9 Abs.1 Satz 1 LHG. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Aufenthalts werden die Personen an der Hochschule registriert. Im Rahmen der Registrierung werden die erforderlichen Daten der Personen unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet.

(3) Modulstudierende haben die für die Registrierung erforderlichen Nachweise in der von der Hochschule festgelegten Frist und Form zu erbringen.

§ 6 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester

(1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Regelungen der HVVO und den hierzu ergangenen Satzungen bleiben unberührt.

(2) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, muss der formgerechte und vollständige Antrag auf Immatrikulation für einen Studiengang in das zweite oder ein höheres Fachsemester

- für das Sommersemester bis zum 31. März,
- für das Wintersemester bis zum 30. September

bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein.

(3) Für Bewerbungen in höhere Fachsemester darf pro Studiengang jeweils ein Antrag gestellt werden.

§ 7 Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang

(1) Für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang findet ein besonderes Zulassungsverfahren statt, welches in der jeweiligen Zulassungs- und Auswahlsetzung geregelt ist.

(2) Die Zulassung ist innerhalb der in der jeweiligen Zulassungs- und Auswahlsetzung geregelten Frist zu beantragen.

(3) Wer sich für einen konsekutiven Masterstudiengang oder ein postgraduales Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen bewirbt, darf zwei Studiengänge nennen.

(4) Bewerber:innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und ausgewählt wurden, erhalten einen Zulassungsbescheid gemäß § 5 Abs. 2.

(5) Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Bewerbungsverfahren und die Einschreibung entsprechend, soweit die jeweilige Zulassungs- und Auswahlsetzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 8 Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese unter denjenigen Studienbewerber:innen vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren gestellt haben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss auf dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formular bis zum 31. März für den Studienbeginn Sommersemester bzw. bis 30. September für den Studienbeginn Wintersemester im Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.

(3) Die Personen, die entsprechend ausgelost wurden, erhalten einen Zulassungsbescheid.

§ 9 Rückmeldung

(1) Will der:die immatrikulierte Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat sie bzw. er sich fristgerecht für das folgende Semester zurückzumelden.

(2) Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Rückmeldung wird durch die Zahlung des Studierendenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags sowie ggf. der Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen erklärt. Sie erfolgt online über das hierfür von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vorgesehene Hochschulportal auf dem Wege des Lastschriftinzugsverfahrens. § 1a Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Meldet sich ein:e Studierende:r trotz Aufforderung unter Fristsetzung für das folgende Semester nicht ordnungsgemäß zurück, kann er:sie nach vorheriger Androhung der Maßnahme von Amts wegen exmatrikuliert werden, es sei denn, er:sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 3 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung wird eine Immatrikulationsbescheinigung für das entsprechende Semester zur Verfügung gestellt.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG) wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent:in oder Schulassistent:in im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. eine:n pflegebedürftige:n nahen Angehörige:n im Sinne des Pflegezeitgesetzes und des Elften Sozialgesetzbuches betreuen oder pflegen,
6. Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen,
7. wegen der bevorstehenden Niederkunft und/oder der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
8. ein Kind unter 14 Jahren betreuen und überwiegend selbst versorgen,
9. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
10. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes beim Studienbüro zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung soll in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 während der Rückmeldefrist für das folgende Semester beantragt werden. In den anderen Fällen ist eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht möglich. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Hochschule bleibt während der Beurlaubung erhalten.

(5) Durch die Beurlaubung wird in der Regel die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und sonstigen Forderungen nicht berührt.

(6) Eine Beurlaubung von Studierenden im Ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall vorliegt.

(7) Die Beurlaubung wird – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – für die Dauer eines ganzen Semesters ausgesprochen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.

(8) Außer im Falle nach § 61 Abs. 3 Satz 3 LHG sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Modulprüfungen abzulegen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliothek (§ 28 LHG), zu benutzen.

(9) Die Beurlaubung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als Studierende:r erlischt:

1. mit der Exmatrikulation auf Antrag,
2. mit der Exmatrikulation von Amts wegen.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden. Er soll zum Ende des Sommersemesters vor dem 15. August bzw. zum Ende des Wintersemesters vor dem 15. Februar gestellt werden.

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

1. die bereits für das Folgesemester zur Verfügung gestellten Immatrikulationsbescheinigungen, wenn die Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung zum Ende des laufenden Semesters beantragt wird und
2. die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen.

(4) Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wurde.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Besondere Gründe liegen vor, wenn bspw. eine Zulassung einer anderen Hochschule vorliegt, ein anderes Beschäftigungsverhältnis begonnen wird oder eine Umschulungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Exmatrikulation von Amts wegen gem. § 62 Abs. 2 und 3 LHG erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Exmatrikulationsbescheinigung gem. Abs. 6 kann nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind.

(6) Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbescheinigung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam.

§ 12 Gasthörer:innen

(1) Im Rahmen der vorhandenen Kapazität können auf Antrag Personen mit hinreichender Bildung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer:in zugelassen werden. Gasthörer:innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG). Der Antrag auf Erteilung der Gasthörer:innen Erlaubnis ist im Studienbüro zu stellen.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel begrenzt auf höchstens 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen kann nach Maßgabe bestehender Benutzungsordnungen eingeräumt werden. Der:die Gasthörer:in erhält einen Gasthörer-schein.

(3) Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt, vorausgesetzt die Gasthörgebühr nach § 17 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist auf dem Konto der Hochschule eingegangen.

§ 13 Kontaktstudium

(1) Die Zulassung zu einem Angebot des Kontaktstudiums setzt auf dem Niveau von *Certificates of Advanced Studies / Diplomas of Advanced Studies* i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Daneben kann für ein einzelnes Angebot zugelassen werden, wer die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise für das jeweilige Angebot erworben hat. Auf dem Niveau von *Certificates of Basic Studies / Diplomas of Basic Studies* wird eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt. Näheres regelt die Rahmensatzung für Kontaktstudien.

(2) Die Zulassung zum Kontaktstudium ist formlos bei der Professional School bzw. Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung zu beantragen. Näheres regelt die Kontaktstudienordnung des jeweiligen Kontaktstudienangebotes.

§ 14 Kurzzeitstudium (Gaststudierende)

(1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg studieren wollen (Gaststudierende), werden nicht zu einem Studiengang, sondern zu einem Kurzzeitstudium eines oder mehrerer Fächer zugelassen. Die Zulassung wird in der Regel auf höchstens zwei Semester befristet. Diese eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Eine Verlängerung des Kurzzeitstudiums ist mit Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes innerhalb der Bewerbungsfrist gem. § 2 im Studienbüro schriftlich zu stellen.

§ 15 Meldepflichten

(1) Der Verlust des Studienausweises oder des Gasthörerscheines ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Studienbüro sind ferner unverzüglich mitzuteilen:

1. alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit, des Namens und der Anschrift,
2. das Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
3. das Auftreten einer Krankheit, durch die der:die Studierende die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

§ 16 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er:sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des

Landeshochschulgebührengesetzes i.V. m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor